

# SATZUNG

## der Stiftung Deutscher Volleyball

Neufassung beschlossen am 19.11.2024

Genehmigt am 17.05.2025

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Allgemeine Grundsätze

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Deutscher Volleyball".
2. Der Sitz der Stiftung ist Oberschleißheim.
3. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
4. Jedes Amt in der Stiftung Deutscher Volleyball kann von jeder natürlichen Person gleich welchen Geschlechts ausgeübt werden.
5. Unbeschadet dessen, dass Satzung und Ordnungen in ihrer sprachlichen Fassung der Lesbarkeit und Verständlichkeit untergeordnet sind, gelten sie für alle Personen gleich welchen Geschlechts gleichermaßen.

### § 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Volleyballsports in der Bundesrepublik Deutschland. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - I. zweckgebundene Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung an den Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV) oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung des Volleyballsports in den Bereichen
    - a) Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe von Publikationen,
    - b) sportmedizinische Forschung, Vergabe von Forschungsaufträgen, Abhaltung von Seminaren,
    - c) Weiterentwicklung der Vereinsstruktur sowie der Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial,
    - d) Förderung von internationalen Kontakten, Entsendung von Trainern, Sportpädagogen, Sportlern und Mannschaften,
    - e) Schulen und Hochschulen.
  - II. Unterstützung von Spitzensportlern in Härtefällen, insbesondere durch Erstattung von sportbedingtem Mehraufwand.
4. Zuwendungen werden ausschließlich zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken gewährt. Sie erfolgen an natürliche Personen sowie an steuerbegünstigte Körperschaften.
5. Zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke kann sich die Stiftung an juristischen Personen beteiligen, die die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fördern.
6. Die Mittel der Stiftung, auch etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Organmitglieder arbeiten ehrenamtlich unter Erstattung ihres Reiseaufwands und ihrer Auslagen.

7. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.
8. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendungen, Vergütungen oder dergleichen begünstigen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### § 3 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus dem im Stiftungsgeschäft gewidmeten Vermögen und Zustiftungen. Es ist in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

### § 4 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung, ÷
- b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
- c) aus Gewinnen, die in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gem. § 2 Nr. 6 Satz 1 im Rahmen der Zweckverfolgung der Stiftung erworben wurden, insbesondere durch eigene Projekte.

### § 5 Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind:
  - a) der Vorstand als gesetzliches Vertretungsorgan,
  - b) das Kuratorium
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 6 der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1 Mitglied, das vom DVV aus dem Kreis des Präsidiums und des Vorstands benannt wird,
  - b) 1 gewählter Vertreter der Landesverbände des DVV,
  - c) 1 gewählter Vertreter des Kuratoriums.
2. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbenennung ist zulässig. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Vierjahresperiode solange im Amt, bis sich der Vorstand auf der Grundlage der gemäß Nr. 1 erfolgten Benennungen für die neue Amtszeit neu konstituiert. Mit der Konstituierung beginnt die neue Vierjahresperiode. Nachbesetzungen innerhalb einer Amtszeit erfolgen für die Restdauer der Vierjahresperiode und darüber hinaus nach Maßgabe von Satz 3. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit der Abberufung durch das entsendende Organ, die jederzeit möglich ist. Die Abberufung ist mit der unverzüglich vorzunehmenden Benennung eines neuen Mitglieds zu verbinden.
3. Der Vorstandsvorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden vom jeweiligen Vorstand auf vier Jahre gewählt.

### § 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Stiftung wahr und verwaltet die Stiftung.
2. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen oder ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer vertreten die Stiftung gemeinsam. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und für die laufenden Geschäfte Hilfskräfte anstellen. Er kann für konkret bezeichnete Geschäfte gemäß § 30 BGB besondere Vertreter bestellen. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet. Bei der Einberufung kann vorgesehen

werden, dass Vorstandsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern ist gemäß Sätze 1 und 2 zu einer Sitzung einzuladen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Kann die Tagesordnung einer Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht abgewickelt werden, kann zu dieser nach Maßgabe des Satzes 1 erneut eingeladen werden. In diesem Fall besteht für die Beschlussfähigkeit keine Mindestteilnahme.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder gemäß § 84b Satz 1 i. V. m. § 32 BGB mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet.
7. Beschlüsse des Vorstandes können mit Zustimmung von 3 Mitgliedern auch im schriftlichen Umlaufverfahren mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Von der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind ausgeschlossen Beschlüsse gemäß § 7 Nr. 8, § 9 Nr. 4.
8. Beschlüsse des Vorstandes über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
9. Über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern des Kuratoriums sowie des Vorstandes zeitnah zuzuleiten.

### **§ 8 Kuratorium**

1. Das Kuratorium setzt sich aus Persönlichkeiten des Sports, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens zusammen. Es sollen ihm 3 bis 10 Mitglieder angehören.
2. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ihren Vertreter im Vorstand.
3. Für den Verbleib im Kuratorium gilt § 6 Nr. 2 entsprechend jedoch mit der Abweichung, dass sich die Berufung um jeweils vier Jahre verlängert, wenn nicht bis spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtszeit vom Vorstand eine Abberufung erfolgt oder das Amt niedergelegt wird.

### **§ 9 Aufgaben des Kuratoriums**

1. Beratung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages des Vorstandes.
3. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Haushaltsabschlusses des Vorjahres.
4. Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes auf Satzungsänderung sowie Auflösung der Stiftung.
5. Beschlüsse über Aufgaben nach den Nrn. 2 bis 4 werden in einer gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand gemäß § 11 gefasst.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. § 7 Nrn. 4 bis 9 gelten für das Kuratorium mit den nachstehenden Abweichungen entsprechend.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und 1/3 der Mitglieder teilnimmt. Vertretung mit schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig. Schriftliche Umlaufverfahren sind mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zulässig.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der 2/3-Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.

### **§ 11 Gemeinschaftliche Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums**

1. Einmal jährlich ist vom Vorsitzenden des Vorstandes eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums einzuberufen. Für die Einladung und die Sitzungsleitung ist § 7 Nr. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
2. Die Tagesordnung dieser Sitzung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes

3. Beide Organe, Vorstand und Kuratorium, müssen bei der gemeinsamen Sitzung beschlussfähig sein. Sie fassen ihre Beschlüsse unter Beachtung der jeweils vorgegebenen Verfahren jeweils getrennt-

### **§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Kassenprüfung**

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Die Buchführung und Rechnungslegung der Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.
3. Die Rechnungslegung ist von den Kassenprüfern des DVV zu prüfen.

### **§ 13 Satzungsänderungen, Aufhebung**

1. Änderungen der Stiftungssatzung und Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Satzungsänderungen dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an den Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV). Der Anfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

### **§ 14 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht wird nach den Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26.09.2008 (GVBI 2008, S. 834) und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 19.12.2001 (GVBI 2002 S. 23) in der jeweiligen Fassung von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen. Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2016, von der Regierung von Oberbayern genehmigt mit Schreiben vom 06.11.2018 Nr. 12.1-1222.1 MLD 07 außer Kraft.

Stuttgart, den 28.11.2024

Liederbach, 29.11.2024

gez. Jörg Schwenk  
Vorsitzender

gez. Michael von Schleinitz  
stellvertretender Vorsitzender

genehmigt  
von der Regierung von Oberbayern  
mit RS vom 27.05.2025  
Nr. 1222.12.1.3\_MLD-1-7

Stempel  
Regierung Oberbayern  
Bayern 12